



München, 20.12.2005

Der Bayerische Versorgungsverband informiert

1. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung Rückgabe der Lohnsteuerkarte 2005

Aufgrund des Steueränderungsgesetzes 2003 vom 15.12.2003 (BGBl. I S. 2645) werden die für die Einkommensteuererklärung benötigten Daten seit dem Veranlagungszeitraum 2004 der Finanzverwaltung direkt durch Datenfernübertragung zur Verfügung gestellt. Für dieses Übermittlungsverfahren wurde eine so genannte eTIN (electronic Taxpayer Identification Number/elektronische Identifikations-Nr.) als neues Ordnungskriterium eingeführt. Diese Nummer wird nach einem vorgegebenen Schema aus Name und Geburtsdatum des Versorgungsberechtigten gebildet.

Wenn Sie dem Finanzamt gegenüber eine Einkommensteuererklärung abgeben, übertragen Sie bitte die eTIN aus der Ihnen zugehenden Lohnsteuerbescheinigung in das in der Anlage N zur Einkommensteuererklärung dafür vorgesehene Feld. Die Angaben zum Arbeitslohn erklären Sie bitte wie bisher. Die Lohnsteuerbescheinigung selbst brauchen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung nicht beizufügen.

Achtung!

Die *Lohnsteuerkarte* (DIN A 5-Format) wird grundsätzlich nicht mehr an den Versorgungsberechtigten zurückgegeben. Anstelle der Lohnsteuerkarte erhalten Sie eine *Lohnsteuerbescheinigung* im DIN A 4-Format. Diese enthält neben der eTIN alle Daten, die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden. Die Bescheinigung für das Jahr 2005 werden wir Ihnen bis **Ende Februar 2006** zusenden. **Wir bitten, bis dahin von Rückfragen abzusehen und danken für Ihr Verständnis.**

2. Lohnsteuerkarte 2006

Zur Versteuerung Ihrer künftigen Versorgungsbezüge benötigen wir wie bisher eine Lohnsteuerkarte. Sofern Sie Ihre Lohnsteuerkarte **2006** noch nicht dem Bayerischen Versorgungsverband bzw. dem Kommunalen Versorgungsverband Thüringen vorgelegt haben, bitten wir Sie, dies umgehend nachzuholen. Bitte tragen Sie die Mitglieds- und die Angemeldetenummer in das Feld „Ordnungsmerkmale des Arbeitgebers“ ein.

3. Anrechnung von Einkommen und Renten

Von allen Versorgungsberechtigten sind insbesondere folgende Einkünfte unverzüglich anzuzeigen:

- Einkünfte aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst
- Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Einkünfte aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie der Bezug eines Erwerbsersatzkommens
- Der Bezug von Rentenleistungen, Rentenabfindungen, Beitragserstattungen

Bitte zeigen Sie uns bereits die Aufnahme der Tätigkeit an und legen Sie ggf. Nachweise über die Einkünfte vor (z.B. Bezügemitteilung, Einkommenssteuerbescheid, Rentenbescheid, Abfindungsbescheid, Erstattungsbescheid). Sollten Sie Ihr Einkommen bereits gemeldet haben, bitten wir Sie, zwischenzeitliche Veränderungen unter Vorlage der vorstehend genannten Unterlagen mitzuteilen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der versorgungsrechtlichen Relevanz von Einkünften, so reichen Sie uns bitte geeignete Unterlagen zur entsprechenden Überprüfung ein. Bei Überzahlung wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge verpflichtet.

Achtung!

Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 (BGBl. I S. 1666) wurde ab 1.1.1999 die Anrechnung von Einkommen auf die beamtenrechtliche Versorgung in § 53 BeamtVG wesentlich erweitert: Seit diesem Zeitpunkt ist bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch ein Erwerbs- und ein Erwerbsersatz Einkommen aus Beschäftigungen und Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

Für vor dem 1.1.1999 eingetretene Versorgungsfälle wurde in § 69c BeamtVG eine Übergangsregelung eingeführt. Danach fand die bis zum 31.12.1998 geltende eingeschränkte Einkommensanrechnung für längstens weitere 7 Jahre vom 1.1.1999 an weiterhin Anwendung, solange eine am 31.12.1998 über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit andauert und dies für den Versorgungsberechtigten günstiger ist. **Diese Übergangsregelung tritt mit Ablauf des 31.12.2005** (bei kommunalen Wahlbeamten in wenigen Ausnahmefällen zum 31.12.2007) **außer Kraft**. Ab 1.1.2006 richtet sich die Einkommensanrechnung auch in diesen Fällen nach dem aktuellen § 53 BeamtVG; auf die oben bereits erwähnte Pflicht zur Anzeige von Einkommen sei hier nochmals verwiesen.

4. Krankenversicherung und Pflegeversicherung

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen *Krankenversicherung* wird ab 1. Januar 2006 voraussichtlich auf monatlich 3.562,50 € angehoben (bisher monatlich 3.525 €). Dadurch kann sich der Krankenversicherungsbeitrag erhöhen. Betroffen sind Versorgungsempfänger, deren Alterseinkünfte (Renten + Versorgungsbezüge) die bisherige Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 3.525 € überschreiten.
- Die Mindestgrenze für die Beitragserhebung beträgt ab 1. Januar 2006 122,50 €. Somit sind ab 1. Januar 2006 Beiträge nicht abzuführen, wenn die Versorgungsbezüge unter dem Betrag von monatlich 122,50 € liegen.
- Die in der Krankenversicherung der Rentner ab 1. Januar 2006 geltenden Beitragsbemessungsgrenzen und Mindestgrenzen für die Beitragserhebung gelten für den Pflegekostenbeitrag entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Bayerischer Versorgungsverband